

## **Die Entstehung der beschränkten Haftung in Handelsgesellschaften**

Clemens Butzert

Gegenstand des Forschungsvorhabens ist die Entwicklung der beschränkten Gesellschafterhaftung in Italien, Deutschland und Frankreich in der Zeit des 13. bis zum 17. Jahrhundert.

In den mittelalterlichen Handelsgesellschaften hatten zunächst alle Gesellschafter gleichermaßen für Schulden einer Handelsgesellschaft einzutreten, wobei unerheblich war, ob sie in der Geschäftsführung der Gesellschaft mitarbeiteten oder nicht. Für die nicht in die Geschäftsführung involvierten Gesellschafter ergab sich ein unkalkulierbares Risiko finanzieller Verluste, die bis zum persönlichen Bankrott führen konnten. Um diesem Problem zu begegnen, entwickelten die großen Handelsstädte des spätmittelalterlichen Norditaliens erste Formen einer beschränkten Haftung. Ein Gesellschafter sollte nun lediglich in Höhe seines Gesellschaftsanteils für Schulden der Gesellschaft aufkommen müssen. Diese neue Regelung reduzierte die Risiken des geschäftlichen Engagements nicht in der Gesellschaft mitarbeitender Gesellschafter und gestaltete eine Beteiligung attraktiver.

Die in Florenz im Jahr 1408 und bald darauf in anderen norditalienischen Handelsstädten normierte beschränkte Haftung (Accomandita) fand Eingang in die Handelsgesetze zahlreicher Länder und stellte eine grundlegende gesellschaftsrechtliche Neuerung dar, die im heutigen HGB in vergleichbarer Form fortbesteht. Es soll untersucht werden, inwieweit eine Rezeption der italienischen Regelung in Deutschland und Frankreich stattgefunden hat. In Deutschland wurde die beschränkte Haftung zuerst im Jahr 1464 in einem kaiserlichen Privileg an die Stadt Nürnberg normiert, wobei zu klären ist, ob die Regelung auf den Erfahrungen aus einer Streitigkeit der Nürnberger Patrizierfamilie Paumgartner gegen die Stadt Nürnberg beruht. In Frankreich wurde die beschränkte Haftung 1673, bereits der heutigen Form vergleichbar, im Ordonnance de Commerce (Code Savary) und dann 1807 im Code de Commerce geregelt. Hier liegt der Endpunkt meiner Untersuchungen. Beachtung findet jedoch noch in einem Ausblick, wie die Regelung über Frankreich schließlich wiederum den Weg nach Deutschland in das Preußische ALR und das ADHGB fand.

Betreuer: Prof. Dr. Albrecht Cordes, Goethe-Universität Frankfurt am Main